

RS Vwgh 1999/7/23 99/02/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §60;

StVO 1960 §2 Abs1 Z6a;

StVO 1960 §2 Abs1 Z6b;

StVO 1960 §2 Abs1 Z6c;

StVO 1960 §46 Abs3;

StVO 1960 §46 Abs4 litd;

Rechtssatz

Der Verkehrsteilnehmer hat sich nach den der StVO vom Gesetzgeber zu Grunde gelegten Prinzipien so zu verhalten, dass er andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet. Zur Verkehrssicherheit zählt aber auch, dass sich auf den Fahrstreifen der Autobahnen nach Möglichkeit keine Hindernisse in Form von erst anfahrenen Fahrzeugen befinden. Unter Berücksichtigung des dem § 46 Abs 4 lit d StVO entnehmbaren Gebotes, den Pannestreifen möglichst schnell zu verlassen, muss es einem Fahrzeuglenker aber rechtlich möglich sein, den Pannestreifen derart zu benützen, dass er sich - entsprechend der Verkehrslage - gefahrlos in einer möglichst kurzen Strecke in den fließenden Verkehr einordnen und sein Fahrzeug hiezu auch noch auf dem Pannestreifen beschleunigen kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass bei Parkplatzausfahrten und bei Auffahrten in Baustellenbereichen vielfach das Vorschriftszeichen "Halt" den Lenker eines Fahrzeuges dazu verpflichtet, unter Einhaltung der Bestimmungen der StVO ohne vorangegangene Beschleunigung mit seinem Fahrzeug in den Fließverkehr einzufahren. In den hier angesprochenen Bereichen hat es nämlich der Ordnungsgeber in der Hand, besondere Gefahrenmomente, wie sie sich zB aus der Unübersichtlichkeit der Geländegestaltung ergeben können, zu berücksichtigen und so die für die Verkehrsteilnehmer möglicherweise entstehenden Gefahren weitgehend zu reduzieren (hier hat die Beh Feststellungen über das Fahrverhalten des Bf und die Verkehrssituation unterlassen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999020111.X01

Im RIS seit

21.02.2002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at